

- ☐ Ausfertigung Leistungserbringer Kreisjugendring FFB
- ☐ Ausfertigung bayerischer Jugendring
- ☐ Ausfertigung öffentlicher Jugendhilfeträger

Anlage 5a: Leistungsbeschreibung und Zuwendungsvereinbarung für finanzielle Förderung der Jugendvereinigungen und Jugendgruppen

zwischen

dem Landkreis Fürstenfeldbruck,
vertreten durch Herrn Landrat Thomas Karmasin

– im Folgenden als öffentlicher Jugendhilfeträger bezeichnet –

und

dem Kreisjugendring Fürstenfeldbruck des Bayerischen Jugendrings K.d.ö.R.
Gelbenholzener Str. 6, 82256 Fürstenfeldbruck
vertreten durch die Vorstandsvorsitzende, Frau Ingrid Weinzierl

– im Folgenden als Leistungserbringer bezeichnet –

Diese Anlage ist Bestandteil des Grundlagenvertrags vom 01.01.2027.

I Leistungsumfang

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Der Leistungserbringer übernimmt im Auftrag des öffentlichen Jugendhilfeträgers die finanzielle Förderung der Jugendvereinigungen und -gruppen nach § 12 SGB VIII.

(2) Förderung der Jugendvereinigungen und -gruppen beschreibt die finanzielle Förderung der Träger der freien Jugendhilfe auf dem Gebiet der Jugendarbeit in der Gebietskörperschaft nach den Zuschussrichtlinien.

§ 2 Umfang der Leistungen

Zur Festlegung des Umfangs der zu erbringenden Leistungen wurden folgende Teilprozesse „finanzielle Förderung der Jugendvereinigungen und Jugendgruppen“ festgelegt:

- TP 1: Beratung zur Förderung, insbesondere über die in der Gebietskörperschaft geltenden Zuschussrichtlinien
- TP 2: Grundförderung
- TP 3: Projektförderung
- TP 4: Jugendleitenden Card (JuLeiCa)
- TP 5: Förderung von Jugendfreizeiten
- TP 6: Statistikführung zu Mitgliedszahlen in der Jugendverbandsarbeit

§ 3 Dokumentation und Informationsaustausch mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger

(1) Zur Evaluation der Leistungen dokumentiert der Leistungserbringer entsprechend des Mustertätigkeitsnachweises nach Anlage 5b und lässt diesen dem öffentlichen Jugendhilfeträger bis zum 30.06. des Folgejahres zukommen.

(2) Der Leistungserbringer stellt dem öffentlichen Jugendhilfeträger die Statistik nach TP 6 auf Anfrage zur Verfügung.

§ 4 Durchführung

(1) Der Leistungserbringer übernimmt die Prüfung der Förderfähigkeit einer Maßnahme entsprechend den durch die Vollversammlung beschlossenen und durch den Jugendhilfeausschuss genehmigten Zuschussrichtlinien. Eine etwaige Auszahlung der Zuschüsse erfolgt ebenfalls durch den Leistungserbringer.

(2) Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem vom öffentlichen Jugendhilfeträger zur Verfügung gestellten Förderbudget nach § 8; eine Verwendung von sonstigen Zuwendungsmitteln des öffentlichen Jugendhilfeträgers bzw. hieraus gebildeter Rücklagen ist nur mit Zustimmung des öffentlichen Jugendhilfeträgers zulässig. Sollte der zur Verfügung gestellte Betrag nicht ausreichen, ist der Leistungserbringer befugt, die Zuschüsse entsprechend der Zuschussrichtlinie zu kürzen.

(3) Das Förderbudget ist vom Haushalt des Leistungserbringers zu separieren und lediglich für die Förderung der Jugendvereinigungen und -gruppen in der Gebietskörperschaft zu verwenden.

§ 5 Qualifikation

(1) Der Leistungserbringer stellt sicher, dass das für die finanzielle Förderung der Jugendvereinigungen und Jugendgruppen eingesetzte Personal über die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen verfügt, die für die jeweilige Tätigkeit erforderlich sind. Die Qualifikation und die tarifliche Eingruppierung orientieren sich an den Anforderungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie den spezifischen Erfordernissen der Jugendarbeit.

(2) Im Einzelnen gelten für die in § 7 genannten Berufsgruppen folgende Mindestqualifikationen. Für das zum Vertragsbeginn bestehende Personal gilt diese als erteilt:

- Geschäftsführung: Abgeschlossenes Hochschulstudium (Diplom, Bachelor oder Master) in den Fachrichtungen Soziale Arbeit, Verwaltungswissenschaften oder einem vergleichbaren Studium. Führungserfahrung in der Jugendarbeit ist erwünscht. Abweichungen bedürfen im Einzelfall der Zustimmung des öffentlichen Jugendhilfeträgers.
- Verwaltung: Abgeschlossene kaufmännische oder verwaltungsfachliche Ausbildung.

II Zuwendung

§ 6 Grundlagen der Zuwendungsberechnung

(1) Für die in § 2 aufgeführten Leistungen haben die Vertragsparteien im Rahmen eines Qualitäts- und Ressourcensicherungs(QRS)-Prozesses den notwendigen Personaleinsatz in Form von pauschalierten Kernprozesszeiten (inkl. Rüst- und Kernzeiten) erarbeitet.

(2) Im Rahmen eines Multiplikators werden neben den Personalkosten der jeweiligen Berufsgruppe die damit zusammenhängenden Overheadkosten (insbesondere Leitungs-, Verwaltungs- und Sachkosten) berücksichtigt. Die Kalkulationstabelle „Multiplikator“ ist Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlage 10).

(3) Die pauschalisierte Kernprozesszeit multipliziert mit dem Multiplikator ergibt die Zuwendungshöhe. Mit der Zuwendung sind sämtliche beim Leistungserbringer anfallende Kosten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung abgegolten.

§ 7 Zuwendungshöhe

(1) Der Berechnung der Zuwendungshöhe werden folgende pauschalisierte Kernprozesszeiten zu Grunde gelegt:

- 110 Stunden für Geschäftsführung
- 311 Stunden für Verwaltung

(2) Als Multiplikationswert wird vereinbart:

- 78,50 € für Geschäftsführung
- 68,45 € für Verwaltung

(3) Ausgehend von den pauschalisierten Kernprozesszeiten und den Multiplikationswerten ergibt sich somit eine Zuwendung in Höhe von

29.922,95 €.

(4) Bezugsgröße für die Berechnung der unter Absatz 2 genannten Multiplikationswerte sind die Anhänge F und G nach TVöD ab 01.05.2026 der von der Entgeltkommission herausgegebenen Personalkostentabelle für ab 01.01.2009 eingestellte Kräfte der Tarife E und SuE. Veränderungen in der Personalkostentabelle der Entgeltkommission werden vom öffentlichen Jugendhilfeträger aufgegriffen und zum 01.01. des Folgejahres entsprechend angepasst und dem Leistungserbringer mitgeteilt. Satz 2 steht unter der auflösenden Bedingung, dass die Aufsichtsbehörde den Haushalt der Gebietskörperschaft nicht genehmigt.

§ 8 Förderbudget

Das Budget für die finanzielle Förderung der Jugendvereinigungen und Jugendgruppen beträgt

104.800,- €

unter dem Vorbehalt der entsprechenden Mittelbereitstellung im Landkreishaushalt.

Der Betrag wird zum 01.01. eines Jahres anhand der gemittelten prozentualen Steigerung der Multiplikationswerte nach § 7 Abs. 4 angepasst.

§ 9 Budgetrücklage

(1) Der Leistungserbringer ist berechtigt, eine Budgetrücklage (§ 11 Abs. 4 Grundlagenvertrag) für die Auszahlung der Förderung der Jugendverbände einzurichten, um jährliche Schwankungen auffangen zu können.

(2) Die Höhe der Budgetrücklage darf 20 % der für das betreffende Haushaltsjahr gewährten Förderbudgets nach § 8 nicht überschreiten. Darüberhinausgehende überschüssige Beträge sind bis 30.06. an den öffentlichen Jugendhilfeträger zurück zu zahlen.

Für den öffentlichen Jugendhilfeträger
Fürstenfeldbruck, den

Für den Leistungserbringer
Fürstenfeldbruck, den

Thomas Karmasin
Landrat

Ingrid Weinzierl
Vorstandsvorsitzende